

MANFRED LÖWISCH

Der Ausschluß aus politischen Parteien

Eine Studie anhand der Rechtsprechung des
Bundesparteigerichts der CDU

Der Ausschluß aus politischen Parteien

– Eine Studie anhand der Rechtsprechung des Bundesparteigerichts der CDU –

**Von Prof. Dr. Manfred Löwisch
Freiburg im Breisgau *)**

Gliederung

I. Der Parteiausschluß als Rechtsproblem

II. Die Voraussetzungen des Ausschlusses

1. Die Regelung der Ausschlußgründe in § 10 Abs. 4 PartG und §§ 11–14 Statut der CDU
 - a) Satzungsverstoß
 - b) Verstoß gegen die Grundsätze
 - c) Ordnungsverstoß
 - d) Erheblichkeit des Verstoßes gegen Grundsätze oder Ordnung
 - e) Eintritt eines schweren Schadens
2. Der Ausschluß als Ermessensentscheidung
3. Parteiausschluß, freies Wahlrecht und freies Mandat
 - a) Die Kandidatur auf fremden Listen und die Unterzeichnung fremder Wahlvorschläge
 - b) Nichtzugehörigkeit von Mandatsträgern zur Fraktion der Partei
 - c) Das von Partei- oder Fraktionsbeschlüssen abweichende Stimmverhalten in Vertretungsorganen

III. Das Ausschlußverfahren

1. Die Regelung des Ausschlußverfahrens in den §§ 10 Abs. 5, 14 PartG, §§ 11 Abs. 2, 6 des Statuts sowie der Parteigerichtsordnung (PGO) der CDU
2. Einzelne Verfahrensgrundsätze
 - a) Die ordnungsgemäße Besetzung des Gerichts
 - b) Rechtliches Gehör
 - c) „Nulla poena sine lege“
 - d) „Ne bis in idem“
 - e) Austritt als Verfahrenshindernis

IV. Die Überprüfung des Ausschlusses durch die staatlichen Gerichte

*) Unter Mitwirkung von Wiss. Ang. Volker Rieble, Freiburg i. Brsg.

I. Der Parteiausschluß als Rechtsproblem

Mitglied in einer politischen Partei zu sein, ist für den Bürger in vielfältiger Hinsicht von Bedeutung. Nicht nur ist die Mitgliedschaft der Weg, auf dem er in einer repräsentativen Demokratie an der politischen Willensbildung teilnimmt. Auch die Auswirkungen auf seine gesellschaftliche und wirtschaftliche Stellung sind nicht zu unterschätzen. Diese sind umso stärker, je länger die Mitgliedschaft besteht und damit das Beziehungsgeflecht zu den anderen Mitgliedern der Partei und zu deren Institutionen wächst. Der Verlust der Mitgliedschaft kann so für ein langjähriges Mitglied existenzbedrohende Folgen haben. Man denke etwa an den Handwerksmeister in einer kleinen Gemeinde, von dem sich die Kunden abwenden, die seiner bisherigen Partei angehören oder mit ihr sympathisieren, oder man denke an den Angestellten, dem Beförderungschancen oder die Aussicht auf eine Stelle bei einem neuen Arbeitgeber verbaut werden.

Anders als die Gewerkschaften, denen gegenüber der Bundesgerichtshof (BGH) kürzlich einen Aufnahmeanspruch zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörender Arbeitnehmer anerkannt hat¹⁾, kann die Wichtigkeit der Mitgliedschaft die politischen Parteien nicht zur Aufnahme jedes beitrtrittswilligen Bürgers verpflichten. Denn damit wäre die Parteifreiheit, von der das Funktionieren des demokratischen Wettbewerbs abhängt, in einem wesentlichen Punkt außer Kraft gesetzt²⁾.

§ 10 Abs. 1 Satz 2 Parteigesetz (PartG) stellt deshalb mit Recht den Parteien die Ablehnung eines Aufnahmeantrags frei.

Auf die **Regelung des Ausschlusses** wirkt sich diese Bedeutung der Mitgliedschaft jedoch aus. Sowohl die Ausschlußgründe wie das Ausschlußverfahren müssen so ausgestaltet sein, daß den berechtigten Belangen des Mitglieds Rechnung getragen wird. Die Grundregeln für die Berücksichtigung dieser Belange und ihre Abwägung mit denen der Partei enthält das PartG, welches in § 10 Abs. 5 in Verbindung mit § 14 ein justizförmiges Verfahren für den Ausschluß vorschreibt. Ergänzt werden diese Grundregeln durch die Bestimmungen in den Satzungen der Parteien. Bei der CDU sind dies die §§ 11–14 des Statuts und die einschlägigen Vorschriften der Parteigerichtsordnung (PGO). Der Interpretation und Anwendung dieser Vorschriften, insbesondere durch das Bundesparteigericht der CDU (BPG), gelten die nachfolgenden Überlegungen.

II. Die Voraussetzungen des Ausschlusses

1. Die Regelung der Ausschlußgründe in § 10 Abs. 4 PartG und §§ 11–14 des Statuts der CDU

Nach § 10 Abs. 4 PartG kann ein Mitglied nur dann aus seiner Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

a) Satzungsverstoß

Mit **Satzung** meint § 10 Abs. 4 PartG die in § 6 PartG vorgeschriebene, dem Bundeswahlleiter mitzuteilende schriftliche Satzung. Im Fall der CDU ist dies das Statut einschließlich der Finanz- und Beitragsordnung und der Parteigerichtsordnung, welche nach §§ 46 Abs. 5, 48 Satz 2 des Statuts Bestandteile desselben sind, sowie die entsprechenden Bestimmungen der Landes- und Kreisverbände, nicht hingegen die Geschäftsordnungen und die Ordnungen für die Fachausschüsse.

Als **Verstoß** kommt zunächst eine Verletzung von Verfahrensvorschriften der Satzung, etwa bei der Aufstellung von Kandidaten oder bei Wahlen zu Parteiorganen in Betracht, so etwa wenn die Stimmberechtigung manipuliert wird³⁾. Zu denken ist weiter an die Nichtdurchführung gefaßter Beschlüsse durch den Bundesvorstand oder andere Organe der Partei (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 2 des Statuts und die entsprechenden Vorschriften der Landessatzungen). Schließlich rechnet hierher auch die Nichterfüllung der Beitragspflicht.

Der Verstoß muß **vorsätzlich** geschehen. Zutreffend führt deshalb nach § 7 Abs. 2 des Statuts die Nichtzahlung der Beiträge allein nur zum Ruhen der Mitgliedschaftsrechte und berechtigt erst die Zahlungsverweigerung über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und Mahnung nach § 13 des Statuts zum Parteiausschluß.

Nicht zu den Satzungsverstößen nach § 10 Abs. 4 PartG zählt die Verletzung der ungeschriebenen Mitgliedschaftspflichten, insbesondere der dem Parteimitglied wie jedem Vereinsmitglied obliegenden Treuepflicht. Deren Verletzung gehört in den Bereich des Verstoßes gegen die Ordnung der Partei. Soweit aber derartige Pflichten in den Satzungen normiert werden, wie das für die Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei, die Stellungnahme in Versammlungen oder Organen des politischen Gegners gegen die erklärte Politik der CDU, den Nichtbeitritt zur CDU-Fraktion in einer Vertretungskörperschaft, die Veröffentlichung oder den Verrat vertraulicher Parteivorgänge und die Veruntreuung von Parteivermögen in § 12 des Statuts und etwa für die Nichtabrechnung von Spenden entsprechend den gesetzlichen und den Vorschriften der Finanzordnung der FDP in § 6 Abs. 2 der Satzung der FDP geschehen ist, kommt ein Satzungsverstoß in Betracht. Wenn hiergegen eingewandt wird, auf diese Weise werde das Erfordernis eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung umgangen⁴⁾, überzeugt das nicht. § 6 Abs. 2 Nr. 3 PartG respektiert ausdrücklich die Autonomie der Parteien zur Festlegung der Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder. Zudem stellt das Erfordernis des Vorsatzes, der auch die Kenntnis der entsprechenden Verbotsnorm der Parteisatzung umfaßt⁵⁾, ein Äquivalent zur Erheblichkeit dar, und bleibt hier wie dort als Korrektiv die Notwendigkeit des Eintritts eines schweren Schadens.

b) Verstoß gegen die Grundsätze

Was § 10 Abs. 4 PartG unter **Grundsätzen** versteht, ist ihm selbst nicht zu entnehmen. Gemeint sind die grundlegenden Wertvorstellungen der Partei und die Kernaussagen ihres Programms. Was die CDU anlangt, so ergeben sich grundlegende Wertvorstellungen bereits aus dem Namen der Partei: Das Selbstverständnis als christliche Partei besagt zwar nicht, daß die Zugehörigkeit zu einer der christlichen Kirchen unabdingbare Voraussetzung der Mitgliedschaft sein soll, aber es verpflichtet die Mitglieder auf ein politisches Handeln aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz (vgl. § 1 des Statuts). Die Zugehörigkeit zu einer Sekte, die diese Werte negiert oder gar bekämpft, stellt deshalb einen solchen Grundsatzverstoß dar. Verpflichtet ist die CDU weiter auf das **demokratische Prinzip**. Das Eintreten für eine totalitäre Staatsverfassung oder für ein Wahlrecht, das nicht jedem Bürger die gleiche Stimme zuerkennt, widerspricht dem. Schließlich gehört auch der Gedanke der **Union**, das heißt einer Partei, die den Angehörigen beider großer christlicher Konfessionen offensteht, zu den Grundsätzen.

Programmatische Kernaussagen der CDU sind etwa das Bekenntnis zu Ehe und Familie und zur Gleichberechtigung von Mann und Frau, zum nordatlantischen Bündnis und zur Entspannungspolitik gegenüber den östlichen Nachbarn, zur sozialen Marktwirtschaft und zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmen und Betrieben sowie zur Tarifautonomie⁶⁾. Eine Herabsetzung der Institution der Ehe, der Ruf nach einer Beschränkung der Frau auf die Rolle als Hausfrau, Propaganda für den Austritt aus der Nato, die Ablehnung jeglicher Entspannungspolitik, das Eintreten für eine Marktwirtschaft in Reinkultur oder Aktionen zur Abschaffung der Mitbestimmung oder der Tarifautonomie würden deshalb einen Grundsatzverstoß darstellen.

Die Bundesschiedskommission der SPD versteht unter Grundsätzen einer Partei „nicht nur die Thesen, die in einem Grundsatzprogramm als langfristige politische Zielsetzungen zusammengefaßt sind, sondern alle Beschlüsse, die durch die dazu berufenen Parteiorgane für die politische Verhaltensweise und für die über den Einzelfall hinausgehenden Normen gefaßt worden sind und nach innen die Einhaltung der Bestimmungen über die politische Willensbildung und nach außen das einheitliche glaubwürdige Bild der Partei garantieren sollen.“⁷⁾ Diese Auffassung ist in der Literatur zutreffend auf Ablehnung gestoßen⁸⁾. Sie überdehnt nicht nur den Begriff der Grundsätze, sondern führt auch zu einer zu weitgehenden Befugnis der Parteiorgane, durch entsprechende Beschlüsse die Meinungsfreiheit und den Meinungsppluralismus in der Partei einzuschränken. Richtig ist nur, daß Grundsätze auch einmal **außerhalb des eigentlichen Parteiprogramms** festgelegt sein können. So wird man etwa den wesentlichen Gehalt der Beschlüsse des 33. Bundesparteitags der CDU vom 20.–22. März 1985 zu einer Partnerschaft von Mann und Frau, etwa zur Gleichwertigkeit der Arbeit in Beruf und Familie, als einen Grundsatz ansehen müssen. Hingegen stellen die auf dem 32. Bundesparteitag vom 9. bis 11. Mai 1984 beschlossenen „Leitsätze für die 80er Jahre“ als zeitlich begrenzte Handlungsvorgaben keine solchen Grundsätze dar.

Ihre Funktion als Richtschnur für das politische Wirken der Partei und ihrer Mitglieder können Grundsätze nur erfüllen, wenn sie im **gesamten Organisationsbereich einheitlich** gelten. Besondere Grundsätze einzelner Landes- oder Kreisverbände sind nicht anzuerkennen. Soweit diese Untergliederungen besondere Zielvorstellungen formulieren, etwa um besonders dringenden Problemen ihrer Region Rechnung zu tragen, vermögen sie jene nicht zu Grundsätzen zu erheben, deren Verletzung einen Parteiausschluß rechtfertigen kann.

c) Ordnungsverstoß

Der Begriff der **Ordnung** umfaßt die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln für das Verhalten der einzelnen Parteimitglieder, deren Beachtung als unerläßliche Voraussetzung eines geordneten inneren Parteilebens anzusehen ist⁹⁾.

Gemeint sind in erster Linie die jedes Mitglied treffenden **Loyalitäts- und Solidaritätspflichten** gegenüber der Partei. Die Aufzählung dieser Pflichten in § 12 des Statuts ist dabei keineswegs abschließend. Insbesondere kann auch die öffentliche Stellungnahme gegen die erklärte Politik der Partei, die außerhalb der in § 12 Nr. 2 des Statuts genannten Versammlungen und Publikationen des politischen Gegners stattfindet, die Ordnung verletzen. Auch wer sonst die Verwirklichung eines Parteibeschlusses hintertreibt, begeht einen solchen Verstoß¹⁰⁾. Hingegen ist der Versuch, auf dem satzungsmäßig vorgesehenen Weg die erklärte Politik der Partei zu ändern, vom Demokratieprinzip gedeckt, das nach Art. 21 Abs. 1

Satz 2 Grundgesetz (GG) auch für die Parteien gilt. Erst der unangemessene oder zur Unzeit, etwa in einem laufenden Wahlkampf, erfolgende Vorstoß nimmt den Charakter einer Verletzung der Ordnung an. Gegen die Ordnung verstößt auch das Verächtlichmachen und die strafbare Beleidigung und Verleumdung anderer Parteimitglieder¹¹⁾.

Problematisch ist, inwieweit auch das Verhalten eines Mitgliedes **außerhalb des Parteilebens** als Verstoß gegen die Ordnung gewertet werden kann. Gewiß geht es nicht an, jede Verletzung staatlicher Normen oder gar Verstöße gegen Moralvorstellungen ohne weiteres zur Grundlage von Parteisanktionen zu machen. Auf der anderen Seite darf nicht verkannt werden, daß entsprechende Verstöße, wenn sie schwerwiegender Art sind, das Ansehen einer Partei in der Öffentlichkeit stark beeinträchtigen können¹²⁾. Es verhält sich nicht anders als im Arbeitsverhältnis, wo das außerdienstliche Verhalten ausnahmsweise dann einen Grund zur Kündigung darstellt, wenn es sich, wie das bei den Kirchen und bei sogenannten Tendenzunternehmen der Fall sein kann, konkret auf die Glaubwürdigkeit des Arbeitgebers auswirkt¹³⁾. Wenn § 14 Nr. 1 des Statuts die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung als Ausschlußgrund nennt, so begegnet das jedenfalls keinen Bedenken¹⁴⁾.

d) Erheblichkeit des Verstoßes gegen Grundsätze oder Ordnung

Um einen Parteiausschluß begründen zu können, muß der Verstoß gegen die Grundsätze oder die Ordnung **erheblich** sein; Vorsatz ist anders als beim Satzungsverstoß nicht erforderlich.

Erheblich ist ein Verstoß nur, wenn er von einigem Gewicht ist. Dabei kommt es auf die konkrete Situation sowie darauf an, wie diese sich aus der Sicht des Parteimitgliedes dargestellt hat¹⁵⁾. Bloß fahrlässiges Verhalten ist regelmäßig weniger schwerwiegend als vorsätzliches¹⁶⁾. Mehrere für sich betrachtet noch nicht erhebliche Verstöße können dabei in ihrer Summierung die Erheblichkeit begründen¹⁷⁾. Allerdings muß zwischen den einzelnen Verstößen noch ein zeitlicher Zusammenhang bestehen. Ein lange zurückliegender Verstoß ist nicht mehr geeignet, das Gewicht eines erneuten Verstoßes zu verstärken.

e) Eintritt eines schweren Schadens

Gemeinsame Voraussetzung für den Ausschluß in allen drei Fallgruppen ist zusätzlich der Eintritt eines **schweren Schadens** für die Partei. Gemeint ist damit in erster Linie der politische Schaden für die Partei, also der Schaden für ihre Stellung im Meinungskampf der Parteien, für ihr Ansehen in der Öffentlichkeit und für die Durchsetzung ihrer politischen Ziele. In Betracht kommt aber auch ein innerparteilicher Schaden, etwa der Verlust von Mitgliedern oder die Störung des innerparteilichen Klimas¹⁸⁾.

Der Schaden muß **tatsächlich eingetreten** sein. Daß ein Verhalten, wie das in § 12 des Statuts geschehen ist, für „parteischädigend“ erklärt wird, reicht nicht aus. Auf der anderen Seite wäre der Begriff des Schadens aber zu eng verstanden, wollte man verlangen, daß sich der Verstoß in exakt meßbaren Einbußen, etwa einem Stimmverlust bei Wahlen, einem Mitgliederschwind oder in der Verfehlung eines konkreten politischen Ziels niedergeschlagen hat. Es muß genügen, wenn eine schwere Beeinträchtigung der politischen Stellung der Partei oder eine schwere Erschütterung ihres inneren Zusammenhalts eingetreten ist. Die Formulierung des BPG¹⁹⁾, die bloße Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Eintritts

eines Schadens reiche als Grundlage für den Ausschluß nicht aus, darf also nicht mißverstanden werden.

2. Der Ausschluß als Ermessensentscheidung

§ 10 Abs. 4 PartG schreibt keineswegs vor, daß bei Vorliegen seiner Voraussetzungen das betroffene Mitglied aus der Partei ausgeschlossen werden **muß**. Vielmehr legt die Vorschrift dem nach § 10 Abs. 5 Satz 1 PartG zur Entscheidung über den Ausschluß berufenen Parteigericht eine Ermessensentscheidung auf. Verkennt ein Parteigericht diese Pflicht zur Ermessensausübung, so ist seine Entscheidung allein deshalb fehlerhaft. Der Ausschlußentscheidung muß zu entnehmen sein, daß sich das Parteigericht dieser Möglichkeit bewußt war und die für und gegen den Betroffenen sprechende Umstände gegeneinander abgewogen hat²⁰).

Zu berücksichtigen sind bei diesen Ermessungsentscheidungen auf der Seite des betroffenen Mitglieds die objektive Schwere des Verstoßes einerseits, der Grad des Verschuldens und die Auswirkungen des möglichen Ausschlusses auf seine wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung andererseits. Auf der Seite der Partei ist auf das Ausmaß des eingetretenen Schadens und die Möglichkeit, diesen Schaden wiedergutzumachen, sowie auf ein etwaiges Mitverschulden von Parteiorganen bei der Schadensentstehung und Schadensentwicklung abzustellen. Nach dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** muß abgewogen werden, ob der Ausschluß die gebotene Reaktion ist oder eine der in § 10 Abs. 2 des Statuts genannten Ordnungsmaßnahmen (Verwarnung, Verweis, Enthebung von Parteiämtern oder der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit) ausreicht²¹). Zu beachten ist auch der **Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Parteimitglieder**: Wenn die Partei bei anderen Mitgliedern, denen unter den gleichen Umständen der gleiche Verstoß zur Last fällt, ohne sachlichen Grund, der eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigt, auf den Ausschluß verzichtet, ist der Ausschluß ermessensfehlerhaft²²).

3. Parteiausschluß, freies Wahlrecht und freies Mandat

a) Die Kandidatur auf fremden Listen und die Unterzeichnung fremder Wahlvorschläge

Das BPG²³) hat ausgesprochen, daß für CDU-Mitglieder die **Gründung** einer (christlichen) Wählergemeinschaft und die **Kandidatur** für diese ohne Einwilligung des dazu berufenen Parteiorgans ein parteischädigendes Verhalten darstellt. Dem ist zuzustimmen. Die Mitgliedschaft verpflichtet nicht nur zum Einsatz für die Partei, sie schließt auch den Einsatz für eine gegnerische Partei oder Vereinigung aus. Ein solcher Einsatz ist illoyal und verletzt damit die Ordnung der Partei.

Die Wertung als Ordnungsverstoß berührt zwar das **passive Wahlrecht** des betreffenden Mitglieds insofern, als es für die fremde Liste nur um den Preis von Sanktionen der eigenen Partei kandidieren kann. Aber sie verletzt dieses Recht nicht. Denn die Sanktionen sind nur die Kehrseite der Bindung, die der Betreffende durch den Beitritt in die Partei selbst eingegangen ist²⁴).

Die Kandidatur auf einer fremden Liste und erst recht deren Gründung stellen in der Regel auch einen **erheblichen** Ordnungsverstoß dar, der zu einem schweren Schaden für die Partei führt. Denn ein solcher Vorgang schwächt zumeist das Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit, indem er den Eindruck mangelnder Ge-

schlossenheit und damit auch mangelnder Durchsetzungskraft erweckt. Zugleich führt ein solcher Verstoß typischerweise zu innerparteilicher Zerstrittenheit. Ausnahmen sind freilich denkbar. So können, wie der BGH in dem erwähnten Urteil ausgeführt hat, bei Wahlen unterhalb der Schwelle der allgemeinen Kommunalwahlen – man denke etwa an einen kommunalen Ausländerbeirat – örtliche Besonderheiten innerhalb der Partei selbst und in der Bürgerschaft, persönliche Motive des Mitgliedes und andere Umstände so beschaffen sein, daß sich der angerichtete Schaden in engen Grenzen hält.

Das BPG hat in seinem Beschluß zu Recht hervorgehoben, daß ein Verstoß gegen die Ordnung dann nicht vorliegt, wenn die zuständigen Organe der Partei der Gründung der fremden Liste und der Kandidatur auf ihr **zugestimmt** haben. An einer Verletzung der Loyalitätspflicht fehlt es auch, wenn die Partei an der betreffenden Wahl selbst nicht teilnimmt, und die Liste, auf der das Mitglied kandidiert, nicht in politischer Gegnerschaft zu der Partei steht. Gibt es bei einer Kommunalwahl keine CDU-Liste, so dürfen die CDU-Mitglieder zwar nicht auf der Liste der SPD, wohl aber auf der Liste einer kommunalen Wählergemeinschaft kandidieren.

Auch in der **Unterzeichnung fremder Wahlvorschläge** liegt ein Einsatz für den politischen Gegner und damit ein Verstoß gegen die Ordnung der Partei, der durch das aktive Wahlrecht nicht gedeckt ist²⁵). In der Regel wird ein solcher Ordnungsverstoß auch als erheblich anzusehen sein. Hingegen hängt der Eintritt eines schweren Schadens davon ab, ob das Verhalten des Mitglieds außerhalb oder innerhalb der Partei überhaupt publik wird.

b) Nichtzugehörigkeit von Mandatsträgern zur Fraktion der Partei

Nach § 12 Nr. 3 des Statuts begeht ein als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewähltes Mitglied einen – naturgemäß stets vorsätzlichen – Satzungsverstoß, wenn es der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet. Unabhängig davon stellt ein solches Verhalten auch einen erheblichen Ordnungsverstoß dar: Die Beteiligung einer Partei an den Wahlen zu einer Vertretungskörperschaft erfolgt mit dem Ziel, dort die politischen Auffassungen der Partei in einer Fraktion der gewählten Parteimitglieder zur Geltung zu bringen. Dabei geht es nicht nur um eine möglichst einheitliche Meinungsbildung, sondern auch um die organisatorischen Voraussetzungen einer effektiven Arbeit, bis hin zu der Vertretung in den Ausschüssen und der Ausübung von Rede- und Antragsrechten. Der Verwirklichung dieses, jedem Kandidaten bekannten Ziels läuft es zuwider, wenn ein gewähltes Mitglied der Fraktion nicht angehört. In gleicher Weise ist ein Ordnungsverstoß gegeben, wenn das gewählte Mitglied sein kommunales Mandat gar nicht wahrnimmt und so die Fraktion schwächt²⁶).

In der Regel folgt aus einem solchen Ordnungsverstoß auch ein schwerer Schaden, und zwar einerseits wegen der Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Partei in der Öffentlichkeit und andererseits wegen der Behinderung der Arbeit der Fraktion in der Vertretungskörperschaft. Weder im einen noch im anderen Fall werden das **freie Mandat** oder die **negative Vereinigungsfreiheit** des Gewählten durch einen etwaigen Parteiausschluß oder eine andere Ordnungsmaßnahme verletzt, denn die Pflicht zur Fraktionsmitgliedschaft ist direkter Ausfluß seiner eigenen Entscheidung, für die Partei zu kandidieren.

c) Das von Partei- oder Fraktionsbeschlüssen abweichende Stimmverhalten in Vertretungsorganen

Nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG und den entsprechenden Vorschriften der Landesverfassungen sind die Abgeordneten des Bundestages und der Landesparlamente bei der Ausübung ihres Mandates an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und **nur** ihrem Gewissen unterworfen. Entsprechend bestimmen die Gemeinde- und Landkreisordnungen – übrigens seit der Stein'schen Städteordnung von 1808 –, daß die Gemeinderäte und Kreisverordneten im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, **nur** durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung entscheiden und an Verpflichtungen und Aufträge, welche diese Freiheit beschränken, nicht gebunden sind²⁷⁾. Es liegt auf der Hand, daß die Erfüllung dieser Verpflichtung, sich bei Ausübung des Mandats nur von der eigenen Überzeugung leiten zu lassen, wesentlich erschwert wird, wenn ein bestimmtes Abstimmungsverhalten durch Ordnungsmaßnahmen der Partei, insbesondere durch einen Parteiausschluß sanktioniert werden kann. Denn das Mitglied der Vertretungskörperschaft muß dann, wenn es in einer bestimmten Frage abweichend von der Auffassung seiner Partei votieren will, die vielfältigen, in der Einleitung geschilderten Auswirkungen eines Verlustes der Mitgliedschaft auf sich nehmen.

Nach meiner Auffassung muß dieser **Konflikt zwischen freiem Mandat und Parteidisziplin zugunsten des freien Mandats entschieden werden:**

Mit der Institution des freien Mandats haben die genannten Bestimmungen des Grundgesetzes, der Landesverfassungen und der Kommunalgesetze eine **Grundentscheidung** für den repräsentativen Status der Abgeordneten und gegen einen zu Ende gedachten Parteienstaat getroffen²⁸⁾. Der Respekt vor dieser Grundentscheidung gebietet es, das freie Mandat vor Funktionsstörungen zu bewahren. Eine solche Funktionsstörung aber wäre es, wenn der Abgeordnete bei der Ausübung seines Mandats unter dem Damoklesschwert des Parteiausschlusses stünde, der für ihn häufig das Ende seiner politischen Tätigkeit bedeutet und gewichtige Nachteile für seine weitere wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung mit sich bringt²⁹⁾.

Daß der Vorrang des freien Mandats vor der Parteidisziplin innerhalb der CDU **akzeptiert** wird, mögen als Beispiele die Vereinbarung über die Fraktionsgemeinschaft zwischen CDU und CSU für die 10. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages³⁰⁾ und auf der Ebene der kommunalen Vertretungskörperschaften die Geschäftsordnung der CDU-Stadtratsfraktion Freiburg in der Fassung vom 14.1.1985 zeigen. Erstere erklärt in Punkt 10: „Die Abstimmung ist frei; es gibt keinen Fraktionszwang.“ Letztere bestimmt ebenfalls ausdrücklich, daß die Fraktion bei Abstimmungen keinen Fraktionszwang kennt und daß die Fraktionsmitglieder berechtigt sind, Ansichten, die von der Mehrheitsmeinung der Fraktion abweichen, in der Öffentlichkeit zu vertreten, sofern die abweichende Auffassung als solche entsprechend herausgestellt wird. Auch nach Meinung der Bundesschiedskommission der SPD besteht die angemessene Reaktion der Partei auf „politisches Fehlverhalten“ ihrer Mandatsträger im Regelfall nicht im Parteiausschluß, sondern in der Nichtaufstellung desselben bei der nächsten Wahl³¹⁾.

Anders ist der Konflikt zwischen freiem Mandat und Parteidisziplin allerdings dann zu entscheiden, wenn der Mandatsträger mit seinem Abstimmungsverhalten gegen die **Grundsätze seiner Partei** im oben unter II 1 b dargestellten Sinne verstößt. Das freie Mandat kann die Partei nicht dazu zwingen, ein Mitglied in ih-

ren Reihen zu dulden, das ihre programmatischen Kernaussagen mißachtet und damit zum politischen Gegner wird. Ein Bundestagsabgeordneter der CDU, der einer Entscheidung zustimmt, die den Austritt der Bundesrepublik Deutschland aus der Nato fordert, muß aus der Partei ebenso ausgeschlossen werden können, wie ein Gemeinderat der CDU, der der Bewilligung von Zuschüssen für eine Vereinigung zustimmt, die den Kampf gegen Ehe und Familie auf ihre Fahnen geschrieben hat.

Das freie Mandat wird durch einen Parteiausschluß dann nicht tangiert, wenn nicht das Abstimmungsverhalten als solches, sondern ein **bei seiner Gelegenheit** erfolgendes Fehlverhalten sanktioniert wird. Insbesondere befreit das freie Mandat den Abgeordneten nicht von der Einhaltung der Geschäftsordnung seiner Fraktion. Wer zum Beispiel entgegen den Bestimmungen der Geschäftsordnung sein abweichendes Abstimmungsverhalten nicht vorher ankündigt oder in der Öffentlichkeit die Abweichung nicht kenntlich macht, begeht einen Ordnungsverstoß, der auch sanktioniert werden kann.

Die vorstehenden Ausführungen gelten in gleicher Weise wie für Sachentscheidungen auch für **Entscheidungen in Personalfragen**. Allerdings muß es sich um Entscheidungen handeln, die der Abgeordnete **in Ausübung seines freien Mandats** trifft. Dazu rechnet wohl die Abstimmung bei der **Wahl** in ein kommunales Amt, nicht aber die **Kandidatur** für dieses. Mit der Kandidatur macht der Mandatsträger lediglich von einem ihm wie allen Bürgern zustehenden Recht Gebrauch. Bei diesem Gebrauch ist er wie alle anderen Parteimitglieder der Parteidisziplin unterworfen mit der Folge, daß ein Ausschluß in Betracht kommt, wenn er entgegen der Beschlußlage von Partei oder Fraktion deren Kandidaten Konkurrenz macht.³²⁾

III. Das Ausschlußverfahren

1. Die Regelung des Ausschlußverfahrens in den §§ 10 Abs. 5, 14 PartG, §§ 11 Abs. 2, 6 des Statuts sowie der Parteigerichtsordnung (PGO) der CDU

Wegen der schwerwiegenden Auswirkungen für das betroffene Mitglied behält § 10 Abs. 5 Satz 1 PartG die Entscheidung über den Parteiausschluß den **Partei-schiedsgerichten** vor. Die Parteivorstände, die andere Ordnungsmaßnahmen selbst verhängen (vgl. § 10 Abs. 3 Nr. 3 PartG), können den Parteiausschluß lediglich beantragen (vgl. § 11 Abs. 2, 3 des Statuts); nur wo ein sofortiges Eingreifen geboten ist, haben sie die Möglichkeit, ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte auszuschließen (§ 10 Abs. 5 Satz 3 PartG), was nach § 11 Abs. 6 Satz 2 des Statuts gleichzeitig als Antrag auf Einleitung des Ausschlußverfahrens gilt.

§ 10 Abs. 5 Satz 2 PartG gewährleistet die **Berufung** an ein Parteigericht höherer Stufe. Dem kommt die Parteigerichtsordnung der CDU in ihren §§ 37 ff. nach. Darüber hinaus eröffnet sie in § 42 mit der Rechtsbeschwerde an das Bundesparteigericht eine dritte Instanz. Diese ist auf die Nachprüfung der richtigen Rechtsanwendung durch das Landesparteigericht beschränkt, kann also auch nicht gemäß § 31 Abs. 3 PGO anstelle des Ausschlusses eine Ordnungsmaßnahme festsetzen³³⁾.

Vorschriften für die **Besetzung der Parteigerichte** enthält § 14 Abs. 2 PartG: Die Mitglieder werden für höchstens 4 Jahre gewählt, dürfen nicht Mitglied des Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein oder in einem Dienstverhältnis zu diesem stehen und sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Konkretisiert sind diese Bestimmungen in den Vorschriften der §§ 1 – 10 PGO über die Gerichtsverfassung.

Für das **Verfahren vor den Parteigerichten** schreibt § 14 Abs. 4 PartG den Erlaß einer Schiedsgerichtsordnung vor, die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit gewährleisten muß. Dazu tritt speziell für den Ausschluß das Gebot, die Entscheidung schriftlich zu begründen (§ 10 Abs. 5 Satz 3 PartG). Mit einem **gerechten Verfahren** meint das Gesetz dabei vor allem die Grundsätze, die die Waffengleichheit der Verfahrensbeteiligten gewährleisten, also abgesehen von dem Recht der Befangenheitsablehnung die Möglichkeit, sich eines Beistandes zu bedienen, und, etwa durch Beweisanträge, Einfluß auf den Ablauf des Verfahrens zu nehmen³⁴). Hingegen zählt der Grundsatz der Öffentlichkeit, wie er vor staatlichen Gerichten nach § 169 GVG gilt, nicht hierher. Ein Verfahren vor einem Parteigericht kann auch gerecht sein, wenn es nicht öffentlich stattfindet (wie bei der CDU nach § 27 PGO) oder nur den Parteimitgliedern zugänglich ist (wie bei der SPD nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Schiedsordnung oder bei der FDP nach § 22 Abs. 2 SchiedsgerichtsO)³⁵). Es ist legitim, wenn die Parteien durch den Ausschluß der (Partei-)Öffentlichkeit der gerade in Ausschlußverfahren naheliegenden Gefahr vorbeugen, daß durch eine Publizität der dem Verfahren zugrunde liegenden Vorgänge weiterer Schaden angerichtet wird.

Statut und PGO der CDU **erfüllen die Anforderungen** des PartG an das Verfahren: Die Schriftlichkeit der Begründung ist in § 11 Abs. 5 des Statuts i. V. m. § 32 PGO festgelegt, das Ablehnungsrecht ergibt sich aus § 15 PGO i. V. m. den §§ 41 ff. der Zivilprozeßordnung (ZPO). Rechtliches Gehör und gerechtes Verfahren sind durch die Verfahrensvorschriften der §§ 22 ff. PGO und die Generalverweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in § 44 PGO gewährleistet. Daß Beistände und Verfahrensbevollmächtigte Mitglied der CDU oder der CSU sein müssen (§ 18 Abs. 2 PGO), beeinträchtigt die Waffengleichheit nicht. Allerdings muß das Parteigericht dann, wenn das Mitglied ein als Beistand genügend qualifiziertes Parteimitglied nicht findet, von der Möglichkeit Gebrauch machen, ausnahmsweise ein Nichtparteimitglied als Beistand zuzulassen. Nur bei einfach gelagerten Fällen kann man dem Mitglied zumuten, sich selbst zu verteidigen³⁶).

Unabhängig von den Vorschriften des PartG und der Satzungsregelung der CDU gelten für das Ausschlußverfahren die Verfahrensgrundsätze des Art. 103 Abs. 2, 3 GG, also das Verbot, ein Verhalten zu sanktionieren, das nicht zuvor unter die Sanktion gestellt war („nulla poena sine lege“) oder welches bereits durch andere Maßnahmen sanktioniert worden ist („ne bis in idem“). Dies folgt aus dem allgemeinen Vereinsrecht, dem die Parteien ebenfalls unterliegen³⁷).

2. Einzelne Verfahrensgrundsätze

a) Die ordnungsgemäße Besetzung des Gerichts

Die Frage der ordnungsgemäßen Besetzung hat das Bundesparteigericht der CDU wiederholt beschäftigt. Was die **Unvereinbarkeitsvorschrift** des § 14 Abs. 2 Satz 2 PartG angeht, so hat es ausgesprochen, daß auch Vorstandsmitglieder von Ortsverbänden nicht den Parteigerichten angehören dürfen und daß die Verletzung dieser Vorschrift einen absoluten Revisionsgrund darstellt, der stets zur Aufhebung und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesparteigericht führt³⁸). Ausgeschlossen von der Mitwirkung an der Entscheidung ist ein Partei-

gerichtsmitglied auch dann, wenn es von der Handlung, derentwegen der Ausschluß beantragt ist, selbst betroffen ist³⁹⁾). Ein Besetzungsfehler liegt schließlich auch vor, wenn das Parteigericht nicht ordnungsgemäß gewählt worden ist⁴⁰⁾).

Die **Ablehnung wegen Befangenheit** richtet sich nach den in § 15 PGO in Bezug genommenen §§ 42 ff. ZPO. Danach muß sich die Ablehnung auf einen konkreten Richter beziehen⁴¹⁾. Sie ist begründet, wenn ein Umstand vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen des vom Ausschlußverfahren betroffenen Mitglieds gegen die Unparteilichkeit des Mitglieds des Parteigerichts zu rechtfertigen, mag diese Unparteilichkeit in Wahrheit auch fortbestehen⁴²⁾.

b) Rechtliches Gehör

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs wird, soweit er nicht schon in den Verfahrensvorschriften der PGO Ausdruck findet, durch die Bestimmungen der VwGO, insbesondere durch deren § 86 Abs. 3 über die prozessuale Fürsorgepflicht des Vorsitzenden konkretisiert. § 265 der Strafprozeßordnung, der im Strafverfahren dem Gericht auferlegt, den Angeklagten auf eine Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hinzuweisen, kann weder direkt noch indirekt angewandt werden⁴³⁾.

§ 26 Abs. 3 PGO läßt eine Verhandlung ohne Anwesenheit der Beteiligten zu, wenn diese darauf in der Ladung hingewiesen worden sind. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs gebietet keine mündliche Verhandlung⁴⁴⁾. Wünscht jedoch ein Beteiligter, angehört zu werden, so muß dies auch geschehen. Das BPG hat aus diesem Grund die Entscheidung eines Landesparteigerichts aufgehoben, welche ohne Anhörung des Vorsitzenden des beteiligten Kreisverbandes erging, obwohl dieser sich im gleichen Gebäude abrufbereit aufhielt⁴⁵⁾.

Daß das erstinstanzliche Kreisparteigericht das rechtliche Gehör verletzt hat, begründet eine Aufhebung der zweitinstanzlichen Entscheidung des Landesparteigerichts durch das Bundesparteigericht nicht, wenn das Landesparteigericht jenen Grundsatz beachtet hat. Denn damit ist der erstinstanzliche Verfahrensverstoß geheilt⁴⁶⁾.

c) „Nulla poena sine lege“

Ein Mitglied kann aus seiner Partei nur ausgeschlossen werden, wenn der Vorgang, dessentwegen der Ausschluß erfolgen soll, in dem Zeitpunkt, in dem er sich ereignet hat, bereits einen Ausschlußgrund darstellte. Dies ist vor allem für den Verstoß gegen die Grundsätze der Partei von Bedeutung. Legt der Bundespartei-tag, etwa durch Änderung des Grundsatzprogramms, neue Grundsätze fest, so kann ein Mitglied, welches die Festlegung auf diese Grundsätze scharf bekämpft hat, nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, es setzt diesen Kampf nach der Beschlußfassung fort.

d) „Ne bis in idem“

Ist ein Mitglied wegen eines Verstoßes gegen seine Mitgliedschaftspflichten bereits mit einer Ordnungsmaßnahme nach § 10 Abs. 2 des Statuts belegt worden, so kommt eine erneute Ahndung mit einem Ausschluß nicht in Betracht. Daß für den Parteiausschluß die Parteigerichte und für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen die Parteivorstände zuständig sind, ändert daran nichts. Für den Grundsatz „ne bis in idem“ müssen der Partei, wie jedem Verein, die Maßnahmen aller ihrer Organe zugerechnet werden. An die einmal ergangene Entscheidung

ist die Partei auch dann gebunden, wenn sich später herausstellt, daß das Maß der Pflichtverletzung oder der angerichteten Schaden wesentlich größer waren, als bei der ersten Ahndung angenommen⁴⁷⁾.

e) Der Austritt als Verfahrenshindernis

Tritt ein Mitglied, gegen das ein Ausschlußverfahren läuft, vor der endgültigen Entscheidung über den Ausschluß aus der Partei aus, so endet das Verfahren. Die Zuständigkeit der Parteigerichte erstreckt sich nur auf Streitigkeiten zwischen der Partei und ihren **Mitgliedern**⁴⁸⁾. Eine „Fortsetzungsfeststellungsklage“, wie sie das Bundesparteigericht in Anwendung von § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO sonst bei Erledigung des Streits für möglich hält⁴⁹⁾, kommt bei Ausschlußverfahren deshalb nicht in Betracht.

IV. Die Überprüfung des Ausschlusses durch die staatlichen Gerichte

Bei den Parteigerichten handelt es sich nicht um Schiedsgerichte i.S. der §§ 1025 ff. ZPO. Ihre Entscheidungen unterliegen deshalb auch nicht nur der eingeschränkten Überprüfung nach § 1041 ZPO, sondern sind der gerichtlichen Kontrolle unterworfen, die auch sonst für vereinsrechtliche Disziplinarmaßnahmen gilt⁵⁰⁾.

Diese Kontrolle erstreckt sich einmal auf die **Ermittlung der Tatsachen**, die der Disziplinarmaßnahme – hier also dem Parteiausschluß – zugrundeliegen⁵¹⁾. Ist zum Beispiel ein Mitglied wegen der Veruntreuung von Parteivermögen ausgeschlossen worden, muß die Partei im Falle der Anfechtung des Ausschlusses also auch zur Überzeugung der staatlichen Gerichte den Nachweis führen, daß die Veruntreuung tatsächlich stattgefunden hat.

Zum anderen erstreckt sich die Kontrolle auf die **Rechtsanwendung**: Die staatlichen Gerichte prüfen nach, ob die Parteigerichte das satzungsmäßig vorgeschriebene Verfahren beachtet haben und auch sonst keine Gesetzes- oder Satzungsverletzungen vorgekommen sind⁵²⁾. Beispiel für einen **Verfahrensfehler** wäre der Ausschluß durch ein Parteigericht, welches nicht ordnungsgemäß besetzt ist. Eine **sonstige** (materiellrechtliche) **Gesetzesverletzung** läge zum Beispiel vor, wenn das Parteigericht § 10 Abs. 4 PartG falsch auslegt, indem es etwa auch Geschäftsordnungen und Ordnungen für Fachausschüsse zum Begriff der Satzung rechnet. Beispiel für eine sonstige Satzungsverletzung wäre die Fehlinterpretation des Begriffs „Vertraulicher Parteivorgang“ in § 12 Nr. 4 des Statuts der CDU dahin, daß er jede nichtöffentliche Äußerung in einer Parteiversammlung umfaßt.

Allerdings steht den Parteigerichten bei der Interpretation der Ausschlußvoraussetzungen insoweit ein **Beurteilungsspielraum** zu, als diese in unbestimmten Rechtsbegriffen fixiert sind. Hinsichtlich der Frage, ob ein „erheblicher“ Verstoß gegen Ordnung oder Grundsätze vorliegt, und ob ein „schwerer“ Schaden eingetreten ist, können die staatlichen Gerichte ihre Beurteilung nicht schlechthin an die Stelle der Wertungen setzen, nach denen die Partei leben und ihre Ziele verfolgen will⁵³⁾. Insoweit kann die Beurteilung durch die Parteigerichte nur auf ihre Vertretbarkeit überprüft werden⁵⁴⁾.

Nur eingeschränkt nachprüfen können die staatlichen Gerichte auch die **Ermessensausübung** durch die Parteigerichte. Sind nach Gesetz und Satzung die Voraussetzungen für einen Parteiausschluß gegeben, so ist die Entscheidung des Parteigerichts für den Ausschluß nur darauf zu kontrollieren, ob sie grob unbillig

oder willkürlich ist. Dies ist etwa bei der Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes der Fall⁵⁵⁾.

Eine Anrufung der staatlichen Gerichte wegen eines Parteiausschlusses kommt erst in Betracht, wenn der in der PGO vorgesehene **parteiinterne Instanzenzug erschöpft** ist. Nur wenn dieser Instanzenzug sich ungebührlich verzögert, kann der Weg zu den staatlichen Gerichten auch schon vorher beschritten werden⁵⁶⁾.

Fußnoten:

- 1) Urteil vom 10. 12. 1984, NJW 1985, 1216
- 2) Vgl. dazu „Rechtliche Ordnung des Parteiwesens“, Bericht der vom Bundesminister des Inneren eingesetzten Parteirechtskommission, 1957, S. 164
- 3) Vgl. den Fall Bundesparteigericht (BPG) vom 24. 10. 1984 – BPG 3/84 (R) –.
- 4) **Risse**, Der Parteiausschluß, 1985, S. 74.
- 5) Vgl. **Staudinger/Löwisch**, BGB, 12. Aufl. 1979, § 276 Anm. 15.
- 6) Vgl. Grundsatzprogramm der CDU, beschlossen vom 26. Bundestag in Ludwigshafen am 23.–25. Oktober 1978, Leitsätze 33, 9 und 10, 143, 145, 65 ff., 79 und 80.
- 7) Bundesschiedskommission der SPD vom 20. 4. 1978, zitiert nach **Risse**, a. a. O., S. 77, Fn. 43).
- 8) **Hasenritter**, Parteiordnungsverfahren 1981, S. 49 ff; **Risse**, a. a. O.
- 9) BPG vom 7. 12. 1977 – BPG 5/77 (R) –.
- 10) BPG vom 1. 12. 1981 – BPG 3/81 (R) –.
- 11) Vgl. BPG vom 7. 12. 1977 – BPG 5/77 (R) –.
- 12) **Seifert**, Politische Parteien im Recht der Bundesrepublik Deutschland, 1975, S. 226.
- 13) Vgl. **Herschel/Löwisch**, Kommentar zum Kündigungsschutzgesetz, 6. Aufl. 1984, § 1 Anm. 129 ff.
- 14) Vgl. auch die gesetzliche Wertung des § 105 Abs. 1 Nr. 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz.
- 15) BPG vom 1. 12. 1981 – BPG 3/81 (R) –.
- 16) BPG vom 7. 12. 1977 – BPG 5/77 (R) –.
- 17) Zutr. **Risse**, a. a. O., S. 96.
- 18) **Seifert**, a. a. O., S. 226.
- 19) BPG vom 11. 4. 1973 – BPG 3/71 (R) –.
- 20) BPG vom 24. 10. 1984 – BPG 4/84 (R) –.
- 21) Zur Ermessensentscheidung in diesem Sinne vgl. BPG vom 29. 5. 1980 – BPG 4/79 (R) – und vom 24. 10. 1984 – BPG 4/84 (R) –.
- 22) Vgl. BGH vom 20. 4. 1967, NJW 1967, 165723)
- 23) BPG vom 10. 12. 1982 – BPG 2/82 (R) –.
- 24) So im Ergebnis auch das Urteil des BGH vom 5. 10. 1978, NJW 1979, 1402; siehe weiter **Hasenritter**, a. a. O., S. 93 ff.
- 25) BGH vom 2. 7. 1979, NJW 1980, 443; vgl. **Hasenritter**, a. a. O., S. 52 f., 93 ff.
- 26) BPG vom 11. 5. 1978 – BPG 7/77 (R) –.

- 27) So etwa die Formulierung in § 32 Abs. 3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.
- 28) Vgl. Bundesverfassungsgericht vom 12. 7. 1960, BVerfGE 11, S. 266, 273.
- 29) Zutr. Staatsgerichtshof Bremen vom 13. 5. 1953, DVBl. 1953, 437 mit in diesem Punkt nachdrücklich zustimmender Anmerkung von **Schneider**; **Seifert**, a. a. O., S. 268 i.V.m. S. 64 ff.; für den Bereich des Kommunalrechts **Kunze/Bronner/Katz**, Kommentar zur Gemeindeordnung Baden-Württemberg, 3. Aufl., Stand 1981, § 32 Anm. III 3; **a.A.** OVG Lüneburg vom 24. 1. 1951, OVG 4, 139; **Risse**, a. a. O., S. 153 ff.; **Hasenritter**, a. a. O., S. 97 ff.; **Henke**, Das Recht der politischen Parteien, 1972, S. 154 f.
- 30) Abgedruckt in: Union in Deutschland (UiD) Nr. 13 vom 31.3.1983, S. 13
- 31) Bundesschiedskommission der SPD vom 1. 11. 1971, zitiert bei **Hasenritter**, a. a. O., S. 95 f.
- 32) BPG vom 1. 12. 1981 – BPG 3/81 (R) –.
- 33) BPG vom 7. 12. 1977 – BPG 5/77 (R) –.
- 34) Vgl. LG Trier vom 15. 2. 1974, NJW 1974, 1774.
- 35) So **Risse**, a. a. O., S. 208 f.; krit. **Seifert**, a. a. O., S. 255; **Zimmermann**, Rechtsstaatsprinzip und Parteigerichtbarkeit, 1979, S. 108 f.
- 36) Vgl. BGH vom 24. 10. 1974, NJW 1975, 160.
- 37) Vgl. **Reichert/Dannecker/Kühr**, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 3. Aufl. 1984, Rdnr. 1134; zur Bindung der Parteien an das allgemeine Vereinsrecht siehe auch BPG vom 10. 12. 1983 – BPG 4/82 (R) – und vom 25. 3. 1981 – BPG 2/79 (R) –.
- 38) Vgl. BPG vom 22. 5. 1973 – BPG 1/71 – und Beschluß vom 22. 2. 1973 – BPG 3/72 –.
- 39) Vgl. BGH vom 27. 10. 1980, NJW 1981, 744.
- 40) BPG vom 7. 12. 1977 – BPG 3/77 (R) –.
- 41) Siehe BPG vom 26. 1./25. 3. 1981 – BPG 1/78 –.
- 42) BPG a. a. O. und vom 14. 4. 1975 – BPG 1/74 (R) –.
- 43) BPG vom 7. 12. 1977 – BPG 5/77 (R) –.
- 44) BGH vom 2. 7. 1979, NJW 1980, 443.
- 45) BPG vom 10. 12. 1982 – BPG 2/82 (R) –.
- 46) Vgl. Reichsgericht vom 5. 11. 1928, Das Recht 1929 Nr. 2.
- 47) Vgl. OLG Karlsruhe vom 19. 6. 1985 – 13 U 238/83 –; **Reichert/Dannecker/Kühr**, a. a. O. (wie Fn. 31)
- 48) BPG vom 17. 5. 1979 – BPG 4/77 (R) –.
- 49) BPG vom 29. 10. 1981 – BPG 2/81 (R) –.
- 50) OLG Frankfurt vom 29. 7. 1970, NJW 1970, 2250.
- 51) BGH vom 30. 5. 1983, NJW 1984, 918, unter Aufgabe der früheren Rechtsprechung; **Schiedermair**, Parteiausschluß und gerichtlicher Rechtsschutz, Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. 104 (1979), S. 200 ff., 221.
- 52) BGH vom 2. 7. 1979, NJW 1980, 443.
- 53) BGH a. a. O., S. 444.
- 54) **Schiedermair** a. a. O., S. 216 ff.
- 55) BGH vom 20. 4. 1967, NJW 1967, 1757.
- 56) **Reichert/Dannecker/Kühr**, a. a. O., Rdnr. 1216.